

Interpellation Losa-Mörschwil vom 28. November 2022

Freiheitsbeschränkende Massnahmen in der Psychiatrie – problematische Situation im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2023

Jeannette Losa-Mörschwil erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 28. November 2022, ob im Kanton St.Gallen eine problematische Situation in Bezug auf freiheitsbeschränkende Massnahmen in der Psychiatrie St.Gallen herrscht.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Freiheitsbeschränkende Massnahmen in einer psychiatrischen Klinik werden als letztes geeignetes Mittel bei psychischen Ausnahmezuständen einer Patientin oder eines Patienten mit akuter Selbst- oder Fremdgefährdung angewendet. Sie dienen dem Eigenschutz der Patientin oder des Patienten und dem Schutz von Mitpatientinnen und Mitpatienten sowie des Personals. Freiheitsbeschränkende Massnahmen dürfen nur so lange angewendet werden, wie medizinisch absolut notwendig. Es muss die möglichst milde Massnahme gewählt werden. Zu diesem Zweck werden die Massnahmen nach mehreren Stunden bis mehrfach täglich interdisziplinär evaluiert und entweder verlängert, gelockert oder aufgehoben.

Freiheitsbeschränkenden Massnahmen lassen sich in zwei Kategorien aufteilen:¹

- Behandlungen ohne Zustimmung beinhalten in der Regel die Verabreichung von Medikamenten gegen bzw. ohne den Willen der betroffenen Person.
- Bewegungseinschränkende Massnahmen können in der Form von Isolationen (zwangswise Einzelunterbringung in einem abgeschlossenen Raum), manuellen (Festhalten), mechanischen (z.B. Fixierungen, Bettgurten usw.) oder elektronischen Massnahmen (z.B. elektronische Armbänder) angewendet werden.

Der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) erhebt jährlich in seinem Bericht «Symptombelastung und freiheitsbeschränkende Massnahmen – Stationäre Psychiatrie» umfangreiche Daten und stellt sie den Kliniken in Form von Klinikspezifischen Berichten zur Verfügung. Eine Zusammenfassung wird öffentlich publiziert². Dem Gesundheitsdepartement liegen detailliertere Werte zu den freiheitsbeschränkenden Massnahmen vor.

Die Zunahme der freiheitsbeschränkenden Massnahmen in der Psychiatrie St.Gallen (PSG) ist hauptsächlich auf die Anzahl Isolationen zurückzuführen. Zwischen dem Jahr 2018 und 2021 stiegen die Anteile der von Isolationen betroffenen Patientinnen und Patienten sowohl am Standort in Pfäfers (2018: 5,5 Prozent; 2021: 15,6 Prozent) wie am Standort Wil (2018: 11,2 Prozent; 2021: 18,6 Prozent) an. Auffällig ist ein markanter Trend hin zu einer kürzeren Isolationsdauer (Standort Pfäfers: 2018 36 Stunden, 2021 29 Stunden; Standort Wil: 2018 34 Stunden, 2021 31 Stunden). Bei den übrigen Massnahmen wurden keine wesentlichen Veränderungen festgestellt.

¹ <https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/thematische-schwerpunkte/zivilrechtlicher-freiheitsentzug/freiheitsbeschraenkende-massnahmen.html>

² https://results.anq.ch/fileadmin/documents/anq/24_26/20220727_ANQpsy_EP_Nationaler-Vergleichsbericht_2021_v1.0.pdf

Die Interpretation dieser Daten bedarf u.a. einer Berücksichtigung des Klinikkonzepts. Eine tiefere Anzahl freiheitsbeschränkender Massnahmen bedeutet nicht direkt eine bessere Qualität der Versorgung. So können in einem Stationsöffnungskonzept die offen geführte Station und damit verbunden die grössere Bewegungsfreiheit der Mehrheit der Patientinnen und Patienten höher gewichtet sein. Damit wird in Kauf genommen, dass bei einzelnen Patientinnen und Patienten eine freiheitsbeschränkende Massnahme angewendet wird. Die Gründe für die im schweizerischen Vergleich erhöhten Werte der Kliniken der PSG im Bereich der Isolationen sind vielfältig. Namentlich ist der Anstieg auf eine Reduktion bzw. Abschaffung von gänzlich geschlossenen Stationen in den Kliniken der PSG zurückzuführen. Zudem kommen freiheitsbeschränkende Massnahmen häufig, aber nicht ausschliesslich, in engem zeitlichem Bezug zur Einweisung der Patientinnen und Patienten vor. Das Gesundheitsdepartement wird die Entwicklung der freiheitsbeschränkenden Massnahmen in der PSG überwachen und bei Bedarf vertiefte Abklärungen einleiten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der höhere Anteil an freiheitsbeschränkenden Massnahmen im Kanton St.Gallen im Vergleich zu anderen Kantonen ist hauptsächlich auf vermehrte Isolationen zurückzuführen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Einerseits setzen die psychiatrischen Kliniken seit mehreren Jahren Stationskonzepte um, die dazu führen, dass bisher geschlossene Abteilungen mehrheitlich offen geführt werden können. Davon profitiert die Mehrheit der Patientinnen und Patienten. Zudem sind die Kliniken bemüht, die Dauer der Isolation so kurz als möglich zu halten. Damit verbunden ist das erhöhte Risiko, dass eine Patientin oder ein Patient erneut isoliert werden muss.
2. Der Personalmangel in der Pflege und bei der Ärzteschaft ist im Bereich der Psychiatrie besonders akut. Die Rekrutierung ist anspruchsvoll. Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind jedoch nie als «Personalsparmassnahmen» zu betrachten, da eine solche Massnahme aufgrund der 1:1-Betreuung und der regelmässigen, mehrmals täglich stattfindenden Re-Evaluation der Massnahmen sowie der umfangreichen Dokumentation besonders personalintensiv ist.
3. Patientinnen und Patienten in psychischen Ausnahmesituationen profitieren von einer reizarmen Umgebung. Dies kann in Form von Stationen mit weniger Patientinnen und Patienten und einem Angebot an Rückzugsmöglichkeiten erreicht werden. Die organisatorischen Verhältnisse und die strategische Ausrichtung dürften wenig direkten Einfluss auf die Anzahl freiheitsbeschränkender Massnahmen haben.
4. Die Regierung verfolgt die weitere Entwicklung der Anzahl freiheitsbeschränkender Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Fusion zur Psychiatrie St.Gallen genau. Das Gesundheitsdepartement steht im engen Austausch mit der PSG zu dieser Frage. Je nach Entwicklung erfolgen vertiefte Abklärungen. Ebenso fliessen allfällige Erkenntnisse in die Umsetzung der Pflegeinitiative und die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes ein.